



STADT BAD WURZACH

DER BÜRGERMEISTER

Frau
Andrea Hagenlocher
Schweizergasse 1
88339 Bad Waldsee

24. August 2010

Ihr Antrag nach Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrte Frau Hagenlocher,

Ihr mündlich gestellter Antrag auf Einsicht in die Klagebegründung der Stadt Bad Wurzach im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Stadt Bad Wurzach ./ Land BW wegen Genehmigungen des Flächennutzungsplans wird abgelehnt.

B e g r ü n d u n g :

Die Voraussetzungen für ein Einsichtsrecht in die Klagebegründung liegen nicht vor. Nach Auffassung der Stadt Bad Wurzach enthält die Klagebegründung keine Umweltinformation im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG. Unabhängig davon ist der Antrag aber gem. § 3 Abs. 1 LUIG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, erste Alternative UIG abgelehnt werden. Nach dieser Vorschrift sind Behörden nicht zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet, soweit das Bekannt werden nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens hätte. Die Herausgabe der Klagebegründung zum derzeitigen Zeitpunkt hätte nachteilige Auswirkungen auf das anhängige Gerichtsverfahren. Die öffentliche Diskussion über die Prozessstrategie der Stadt und die Inhalte der Klagebegründung sind geeignet, das gerichtliche Verfahren nachteilig zu beeinflussen. Der Informationsausschluss während eines Gerichtsverfahrens soll auch die Rechtspflege schützen. Die Veröffentlichung von Informationen kann zu einer Veränderung der Verfahrensposition der Beteiligten und damit zu einer Störung des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs führen. Außerdem soll durch den Ausschluss vermieden werden, dass auf am Verfahren beteiligte Entscheidungsträger Druck ausgeübt wird.

Schließlich ist nicht zu erkennen, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Antrag auf Informationszugang ist daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Wurzach, Rathaus, 88410 Bad Wurzach erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6 in 88212 Ravensburg eingelegt wird.

Mit freundlichem Gruß

Ihr



Roland Bürkle
Bürgermeister